

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

82 (7.4.1877)

Beilage zu Nr. 82 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 7. April 1877.

Deutschland.

Berlin, 3. Apr. Ungeachtet so vieler traurigen Erfahrungen über die Anwendung auf Aberglauben beruhender Mittel zur Verhütung der Wasserscheu bei Menschen ist neuerdings in dem Regierungsbezirk Düsseldorf wieder der Fall vorgekommen, daß bei einem von einem tollen Hunde gebissenen Kinde die vorgeschriebene schleunige Anzeige an die Behörde sowie die Herbeiführung ärztlicher Hilfe unterlassen wurde und der Tod des Kindes an der Wasserscheu erfolgte, nachdem man sich auf die Anwendung auf Aberglauben beruhender Mittel beschränkt hatte. Dabei hat es sich auch ergeben, daß namentlich in den niederheinischen Kreisen der Aberglaube verbreitet und vielfach mit Absicht genährt wird, ein mit dem sogenannten Hubertuskreuz gebrannter Hund könne nicht von der Tollwuth befallen werden, der Biß eines solchen Hundes nicht nachtheilig sein. Dieser Aberglaube hatte die Unterlassung der Herbeiführung schleuniger ärztlicher Hilfe und die Anwendung gewisser geistlicher Verrichtungen, den Besuch von Wallfahrtsorten u. s. f. zur Folge, ja neuerdings besaßen sich sogar bestimmte, von einem belgischen Kloster ermächtigte Personen mit dem Brennen der Hunde gegen Entgelt. Diefem verderblichen Aberglauben soll mit dem Hinweis und der Ausführung der über die Verhütung der Tollwuth bestehenden Vorschriften begegnet, den Geistlichen aber eine schon vor 50 Jahren ergangene rheinische Oberpräsidial-Berordnung eingeschärft worden, wonach „die kirchlichen Hilfsmittel“ bei den von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunden gebissenen Personen nicht eher angewandt werden sollen, als bis dem Geistlichen, der diese anwenden will, durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Gebissene bereits vorchriftsmäßig behandelt wird, und die Geistlichen, welche sich mit der kirchlichen Behandlung der Gebissenen abgeben wollen, jene Zeugnisse in der Urschrift aufbewahren sollen.

Großbritannien.

London, 5. Apr. Die Bestattung des Sir Jung Bahadoors im Reiche Nepal veranlaßt die „Morning Post“, einen Rückblick auf die Geschichte der Wittwen-Verbrennung zu werfen. Von der Selbstverbrennung der drei Frauen bei jenem Leidenbegangniß redend, sagt das Blatt, Glaubensartikel seien durch ihre Natur beinahe dem Gebiete der Vernunftschlüsse entzogen, nirgendwo aber wahrscheinlich in den Jahrbüchern religiösen Glaubens sei ein so schlagendes Beispiel zu finden, wie gefährlich eine allzu genaue Beobachtung des Wortlautes göttlicher Befehle sei, als eben in der Geschichte dieser Wittwenopfer. Die Absicht der britischen Regierung, die sog. „suttee“ abzuschaffen, ward von den Hindus seinerzeit als Einmischung in religiöse Gebräuche aufgefaßt, deren Aufrechterhaltung ihnen doch verheißener war. Die Brahmanen zitierten die Stelle des religiösen Gesetzbuches und der Sanskritist Colebrooke bestätigte die Richtigkeit der Erklärung. Trotzdem hielt die britische Regierung es für geboten, in allen der englischen Krone unterworfenen Theilen Indiens die Suttee aufzuheben. Erst die Wichtigkeit der Erklärung, die die britische Regierung es für geboten, in allen der englischen Krone unterworfenen Theilen Indiens die Suttee aufzuheben. Erst die Wichtigkeit der Erklärung, die die britische Regierung es für geboten, in allen der englischen Krone unterworfenen Theilen Indiens die Suttee aufzuheben. Erst die Wichtigkeit der Erklärung, die die britische Regierung es für geboten, in allen der englischen Krone unterworfenen Theilen Indiens die Suttee aufzuheben.

Das britische Heer hat durch Tod den Generalleutnant Francis Rowcroft verloren. Derselbe trat 1819 in die Armee von Bengalen, diente in dem Feldzug gegen die Aufständischen (1857) und war seit 1870 Generalleutnant. Er stand im 74. Lebensjahre.

So groß die Bemühungen der englischen Regierung auch gewesen sind, den Frieden zu erhalten, so hat sie sich doch seit langer Zeit auf den Krieg vorbereitet, denn der in ganz Mittelasien vorbereitete „heilige Krieg“ ist doch nur das Resultat der englischen Politik; er bedeutet eine von England geplante und geförderte Koalition aller muhamedanischen Elemente in Europa, Asien und Afrika. Durch die Bemühungen der englischen Regierung in Indien ist ein vollständiges Einverständnis zwischen Afghanistan und England in Bezug auf einen Krieg Russlands mit der Türkei erzielt worden; eine englische Vorhut ist an die wichtigsten Grenzpunkte Afghanistans aufgestellt, um durch die Pässe von Kohat und Kurram in Afghanistan einzurücken und eventuelle Operationen der afghanischen Armee und ihrer Allirten nach jeder Richtung zu unterstützen. Indien ist in der Lage, in jedem Moment eine schlagfertige Armee von mehr als 100,000 Mann in Peshawar aufzustellen, ohne daß dadurch die Sicherheit der englischen Regierung in irgend einer Weise gefährdet würde. Somit steht also England als anerkannter Beschützer des Mohammedanismus in

Mittelasien da, und sollte es zum Kriege kommen, so würde Russland auf seiner ganzen Grenzlinie angegriffen werden. Sein Plan, in Afghanistan ein asiatisches Serbien zu gewinnen, ist als gänzlich gescheitert zu betrachten; kurz, die Position Englands in Mittelasien ist eine solche geworden, daß Russland von derselben vollständig in Schach gehalten wird.

Türkei.

Der „Köln. Z.“ schreibt ihr Spezialkorrespondent: Man kann dem Auge kaum ein hüneres und anziehenderes Bild darbieten, als den heutigen Anblick von Silistria nebst seinen fortifikatorischen Anlagen. Die Stadt, aus deren Mitte zahlreiche und schlanke Minarets emporsteigen, wird auf zwei Seiten durch die Donau bespült. Hinter den Häusern erheben sich dann die allerdings fahlen Berge, welche jedoch mit den auf ihnen thronenden Forts und den lustig flatternden Fahnen ein recht unterhaltendes Aussehen gewähren. Vor, hinter und neben den Schanzen und äußeren Festungswerken und hoch oben auf den Bergen erblickt man lange Reihen weißer, kleiner Zelte, welche allerliebst gegen den azurblauen Himmel abstechen. Die Truppen kampiren theilweise schon im Freien und schändern rauchend und erzählend in den Feltgassen herum. Die Garnison von Silistria ist seit meinen letzten Angaben noch nicht verstärkt worden. Bataillone sind zwar gekommen, dagegen andere auch wieder gegangen, so daß sich die Gesamtstärke der Besatzung der Festung nebst umliegenden Detachments auf 19, bis 20,000 Mann beläuft, und zwar garnisoniren hier 2 Nizam-Bataillone, 17 Medisbataillone, 4 Feldbatterien, keine Kavallerie, 2 Kompagnien Pioniere und 1 Bataillon Festungsartillerie. 1 Nizam-Bataillon ist abmarschirt, dafür aber das Bataillon Festungsartillerie eingetroffen. Silistria wird im Ganzen von 11 Forts und Schanzen umgeben; meist sind es geschlossene, oder wenn mit offener Kehl angelegt, so doch genügend flankirte Werke. In der Mitte des Fortifikationsgürtels liegt Fort Medjidie, welches als größtes und stärkstes Werk von Silistria schon öfters genannt wurde. Auf dem Höhenzug hinter der Stadt befinden sich 8 Forts, davon sind 7 Stück geschlossen und 1 offenes Werk. Die Redouten führen vom rechten nach dem linken Flügel zu folgenden Namen: Salhana Tabia, Deomen Tabia, Jlanice Tabia, Tair Tabia, Medjidie Tabia, Kuncut Tabia (dieses Werk besitzt eine nach der Festung zu gelegene offene Kehl, wird jedoch von den Nachbarforts Medjidie und Kuncut vollständig flankirt), Kuncut Tabia und Arab Tabia. Auf der Ostfront der Festung gegen die Donau und die in der Donau gelegene Insel zu sind noch weitere 3 Forts errichtet worden, welche die Verteidigungslinie von der Spitze des Flußknie bis Fort Salhana ausfüllen. Und zwar sind dies 1) Vom Tabia; 2) Sultanie Tabia und 3) Tschengell Tabia. Sultanie Tabia ist eine halb geschlossene Schanze mit offener Kehl, in welcher man eine Haubitzenbatterie aufgeföhrt hat, welche gegen einen gewaltigen Angriff vom Fluß oder von der Insel her in Aktion treten würde.

Somit sind alle Forts mit Krupp-Geschützen armirt, und bei einer geföhren stattgefundenen Schießübung haben die türkischen Artilleristen bereits bewiesen, daß sie wohl mit den neuen Geschützen umzugehen verstehen. Auf eine Entfernung von 4000 Metern wurden einige Granatschüsse gegen ein stehendes Ziel abgegeben und bereits der zweite Schuß saß mitten in der Scheibe. Die Granate barst vorzüglich und auch der Rücklauf der Geschütze erwies sich als unbedeutender als man allgemein erwartet hatte. Die Kanonen stehen auf Schienen, der Rücklauf wird durch rückwärts angebrachte Räder (ähnlich denen der Eisenbahn-Waggons) gehemmt, welche gleichzeitig durch den Gegenstoß ein langsames Zurückfahren des Geschützes an seine alte Stelle bewirken.

Der Kommandant von Silistria hat den Befehl gegeben, das Vorterrain um die Festung zu rasiren. Jeden Morgen verläßt ein türkisches Schiff mit Arbeitern bemannt die Stadt, um den Holzbestand der Donauinseln niederzuschlagen. Der Gesundheitszustand ist befriedigend; von den krank gewordenen Soldaten sind die meisten wieder genesen und das jetzige günstige Klima verhütet den Ausbruch neuer Krankheiten. Silistria zählt etwa 10,000 Einwohner, von denen ungefähr zwei Drittel Türken und ein Drittel Bulgaren sind. Das Innere der Stadt ist mindestens eben so unreinlich und ungesund, als das aller anderen türkischen oder bulgarischen Städte. Auf jede Annehmlichkeit des Lebens muß der Reisende hier verzichten; einföckige, schmierige Gasthöfe sind die einzigen Herbergen für den wandernden Fremdling. Die Stadt steht voll von Militär. In den Gassen stehen die Soldaten in langen Reihen zum Appell versammelt, Stabsoffiziere durchreiten von Ordonanzen begleitet die Straßen, Geschütze fährt man nach den Bataillonen, und zwischen all dieses Treiben schmettern die türkischen Signalföhner ihre gellenden Töne.

Der Patentgesetz-Entwurf.

(Schluß.)

§ 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Wichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten. Im Falle des § 10 Nr. 2 ist nur der Besetzte zu dem Antrag berechtigt. Ist der Antrag von einer Reichs- oder Landes-Zentralbehörde gestellt, so ist das Verfahren ohne Weiteres einzuliefern. In anderen Fällen prüft das Patentamt zunächst, ob nach dem Inhalt des Antrags die Annahme begründet erscheint, daß einer der in §§ 10 oder 11 bezeich-

neten Fälle vorliegt. Erscheint die Annahme begründet, so verfügt es die Einleitung des Verfahrens. Erscheint sie nicht begründet, so weist es den Antrag zurück. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluß binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen (§ 16). — § 28. Ist die Einleitung des Verfahrens verfügt, so fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrags auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären. Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so ergeht die Entscheidung ohne Weiteres nach Lage der Sache. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, so trifft das Patentamt unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozess-Ordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zugiehung eines berichtigten Protokollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten. In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Theilen die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. Der Entscheidung, welche die Zurücknahme des Patentes ausspricht, muß eine Androhung der Zurücknahme unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgegangen sein. Die Gerichte sind verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beibehaltung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte. — § 29. Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§ 28) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen. Durch das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts ist nach Maßgabe des § 28 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Reichsoberhandelsgericht durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Reichsoberhandelsgericht zu entwerfen ist und durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt wird. — § 30. In Betreff der Geschäftsprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Strafen und Entschädigung. § 31. Wer wissentlich den Bestimmungen der Paragraphen 4 und 5 dieses Gesetzes zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Besetzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 31 a. Erfolgt die Beurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Besetzten die Befugniß zuzusprechen, die Beurtheilung auf Kosten des Beurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen. § 32. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Besetzten neben der Strafe auf eine an ihn zu erzielende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Beurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. § 32 a. Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird. — § 32 b. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rückwärtslich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren. — § 33. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. — § 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Anhängseln, auf Empfehlungstafeln oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n. § 35. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft, eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig. § 36. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 35) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist wegen mangelnder Neuheit nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz verlangte, im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht mehr neu war. Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für die Erfindung im Inlande früher erteilten Patente. § 37. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 36 erteilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat. § 38. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des § 36 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen hatten, in dieser Benutzung nicht bestraft. § 39. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich G e l l i n Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Paris, 5. Apr. Die Bank von Frankreich hat ihren Wechsel...

Roggen unveränd., per Mai 193, per Oktober 194. Rüböl loco...

1 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen und hat nach...

Hamburg, 5. Apr. Laut Telegramm sind die Hamburger...

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns: Datum, Barometer, Thermometer, Wind, Himmel, Bemerkung.

M.889. Gemeinde Mähringen. Amtsgerichtsbezirk Engen. Öffentliche Aufforderung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher von Mähringen betr.

M.870. Obergebißbach, Amt Siedingen. Öffentliche Mahnung. Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betr.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsverfügungen. M.861. Nr. 1885. Civ.-Kam. Freiburg. Kläger Vater Bloch in Freiburg...

M.874. Nr. 3261. Mosbach. Die Gemeinde Rittersbach befiht vorgebrachter Klagen auf dortiger Gemarkung folgende Eigenschaften...

M.881. Nr. 4635. Ueberlingen. I. Gegen Friedrich Stöcker von Etschensfeld haben wir Gant erkannt...

M.882. Nr. 5200. Ueberlingen. Gegen Karl Knoblauch, Zimmermann von Stetten, haben wir Gant erkannt...

M.883. Nr. 10919. Freiburg. I. Gegen die Firma Gebrüder Schrenk, sowie gegen deren Theilhaber Karl Otto und Hugo Schrenk von Freiburg...

M.884. Nr. 8669. Weinheim. Die Gant des Metzgers und Wirtshausbesizers Martin Albrecht von hier betr.

M.848. Nr. 2500. Achern. Die Gant der Friedrich Rabe Witwe, Salome, geborne Zimmer, von Achern betr.

M.864. Nr. 4165. Ettlingen. Gegen Kasimir Hirsch I. von Forstheim haben wir Gant erkannt...

M.885. Nr. 1932. Mannheim. J. A. S. gegen Heinrich Bod von Derwangen wegen Verletzung der Wehrpflicht...

M.880. Nr. 13,566. Heidelberg. Expositionsgehilfe Heinrich Oskar Baehrie von Hellingen, zuletzt in Meddesheim...